

**Gesamtvertrag**  
**Schulbuchnutzungen im Rahmen von § 60 b UrhG**

zwischen

dem Verband Bildungsmedien e.V.,  
Kurfürstenstr. 49,  
60486 Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Ilas Körner-Wellershaus,

- VBM -

der Verwertungsgesellschaft WORT,  
Untere Weidenstr. 5,  
81543 München,  
vertreten durch die geschäftsführenden  
Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats und Rainer Just

- VG WORT -

**§ 1**  
**Vertragsparteien**

1. Der VBM vertritt die Interessen der Mehrheit der deutschen Verleger von Bildungsmedien im Sinne des § 60 b UrhG („**Verlage**“).
2. Die VG WORT übernimmt für Sprachwerke als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche nach §§ 60 b, 60 h. UrhG.

## § 2

### Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 60 h UrhG für die Nutzung von in Textform veröffentlichten Sprachwerken („**Sprachwerke**“) in Unterrichts- und Lehrmedien im Rahmen des § 60 b UrhG („**Sammlungen**“) für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung.
2. Gegenstand des Vertrags sind ferner Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs.1 Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerks für dieses geschaffen worden sind (z.B. sog. „Infografiken“ in wissenschaftlichen oder Sachpublikationen).
3. Verlage, die Mitglied des VBM sind oder während der Laufzeit dieses Vertrags Mitglied werden, haben das Recht, durch Einzelvertrag diesem Gesamtvertrag beizutreten. Der Beitritt erfolgt konkludent durch Abgabe der ersten Meldung nach § 4 des Vertrags. Der VBM informiert die VG WORT über neue Verbandsmitglieder.

## § 3

### Gemeinsame Definitionen

Die Parteien des Gesamtvertrags gehen übereinstimmend von folgender Auslegung des § 60 b UrhG sowie von folgenden Definitionen aus:

1. „**E-Books**“ sind digitale Sammlungen, die - im Gegensatz zu Online-Sammlungen - zum Download oder auf einem Trägermedium angeboten werden.
2. „**Fachschafslizenz**“ ist eine Lizenz, die für alle Lehrkräfte einer Fachschaft (bspw. Geschichte) einer Schule angeboten werden.
3. „**Fremdtext**“ bezeichnet ein Sprachwerk (unabhängig davon, wo dieses veröffentlicht wurde und ob dessen Rechteinhaber in Deutschland ansässig ist), wenn und soweit dieses (ganz oder teilweise) in eine Sammlung aufgenommen wird.
4. „**Kollegiumslizenz**“ ist eine Lizenz, die für alle Lehrkräfte einer Schule angeboten wird.
5. „**Lehrermaterial**“ bezeichnet Sammlungen, welche für die Nutzung durch Lehrkräfte bestimmt sind. Die Parteien gehen davon aus, dass Lehrermaterial auch Inhalte enthalten

kann, die für die Lernenden vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden (bspw. Kopiervorlagen). Erfasst werden u.a. Materialiensammlungen (bspw. Whiteboard-, Overheadvorlagen, Textsammlungen, Vorlesetexte, Audio-CDs, DVDs, etc.) und Begleitmaterialien zu Unterrichtswerken (bspw. Lehrerhandbücher, digitale Unterrichtsassistenten, etc.). Lehrermaterial kann auch – insbesondere zu Veranschaulichungszwecken – Schülermaterial enthalten. Maßgeblich für die Einordnung als Lehrer- oder Schülermaterial ist, für wen das betreffende Material bestimmt ist.

6. „**Live-Books**“ sind Sammlungen, welche zum Zweck der Absatzwerbung unentgeltlich im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden und bei denen ein Ausdruck, eine Vervielfältigung und ein Download durch technische Mittel verhindert werden (auch: Blick-ins-Buch, etc.).
7. „**Online-Sammlungen**“ sind über das Internet oder das Intranet zugängliche digitale Sammlungen, die zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn bei diesen der Zugriff durch organisatorische und technische Maßnahmen (bspw. Log-Ins und Passwörter) auf Lernende und Lehrende einer Bildungseinrichtung i. S. d. Vertrages beschränkt ist.
8. „**Prüfexemplare**“ sind (gedruckte oder digitale) Sammlungen, welche von den Verlagen unentgeltlich oder vergünstigt zum Zwecke der Absatzwerbung abgegeben werden. Sofern Prüfexemplare per E-Mail versandt oder zum Download bereitgestellt werden, darf dies nur an eingeschränkte Nutzerkreise erfolgen. Zusätzlich müssen sie deutlich als Prüfexemplare gekennzeichnet werden.
9. „**Sammlungen**“ sind analoge und digitale Werke für den Unterricht sowie dessen Vor- und Nachbereitung sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrenden im Sinne von § 60b Abs. 3 UrhG. Nicht erfasst werden wissenschaftliche Werke für Lehrende ohne Bezug zu einem konkreten Unterricht der Lernenden. Mehrere Medien gelten gemeinsam als Sammlung, wenn sie sich aufeinander beziehen, für eine gemeinsame Nutzung entwickelt wurden und unter ein und derselben Produkt- oder Bestellnummer oder ohne Produkt- oder Bestellnummer aber mit Bezug auf eine Sammlung (z.B. in Form eines Links, eines Codes oder durch sonstige inhaltliche Bezugnahme) mit Produkt- oder Bestellnummer abgesetzt und/oder angeboten werden (Zusatzmaterialien, Arbeitsblätter, Online-Übungen, etc.).
10. „**Schulen**“ i.S.d. § 60 a Abs. 4 UrhG sind alle Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder.

11. „**Schülermaterial**“ bezeichnet Sammlungen, welche für eine Nutzung durch Lernende bestimmt sind (auch, sofern diese editierbar, druckbar oder kopierbar sind). Kopiervorlagen sind stets Lehrmaterial.
12. „**Schullizenz**“ ist eine Lizenz, die für alle Schüler einer Schule angeboten wird.
13. „**Stand-Alone-Produkt**“ bezeichnet ein Printwerk oder ein E-Book.
14. „**Medienkombination**“ bezeichnet eine Sammlung, die aus mehreren Medien besteht, die (zumindest teilweise) Fremdtex te enthalten und die sich aufeinander beziehen, für eine gemeinsame Nutzung entwickelt wurden und unter ein und derselben Produkt- oder Bestellnummer angeboten werden (z.B. Zusatzmaterialien, Arbeitsblätter, Online-Übungen).

#### § 4

#### Textmeldung

1. Die Verlage melden der VG WORT die geplante Aufnahme eines Fremdtex tes
  - für Printmedien spätestens zwei Wochen vor der geplanten Drucklegung und
  - für digitale Medien vor deren Veröffentlichung

über das Internetportal MADONNA („**Portal**“) der VG WORT („**Textmeldung**“). Es gelten die auf dem Portal bereitgestellten Benutzerhandbücher und Dokumentationen (derzeit zu finden unter: <https://schulbuchportal.vgwort.de>).
2. Die Textmeldung soll folgende Mindestangaben enthalten:
  - a) zum Fremdtex t
    - den zu übernehmenden Fremdtex t (dieser wird auf dem Portal eingepflegt)
    - bei pdf-Dateien: Anzahl der Zeichen (bei Text, der im Portal eingefügt wird nicht erforderlich)
    - Nachname und Vorname der Fremdtexturheber (Autor, Bearbeiter, Übersetzer)
    - Name des Originalverlages (des Fremdtex tes)
    - Werktitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtex t stammt)
    - Beitragstitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtex t stammt)
    - Werktyp der Originalquelle (z.B. „Zeitschrift“, „Buch“)

- Medienart der Originalquelle (z.B. „Druck“, „Compact Disk“, „Internet“)
- bei Internetquellen: Adresse der Webseite
- Lyrik: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)
- Änderungen am Fremdtext: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)

Die oben genannten Angaben sind für die Ausschüttung der VG WORT an die Berechtigten wichtig. Die Angaben müssen deshalb sorgfältig recherchiert und möglichst vollständig gemeldet werden. Einzelne Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn diese auch der Originalquelle nicht entnommen werden können.

b) zum aufnehmenden Werk mindestens

- ISBN oder identifizierende Produktnummern
- Schülermaterial oder Lehrermaterial
- Stand-Alone-Produkt oder Medienkombination (soweit für Tarifbestimmung erforderlich)
- Druck oder Digital
- Stufe (i.S.v. § 7)
- Erscheinungsjahr

Die VG WORT behält sich vor, weitere Angaben vorzusehen, die für die Abrechnung erforderlich sind.

3. VG WORT bearbeitet die Textmeldungen i.d.R. innerhalb einer Frist von 14 Werktagen und informiert die Verlage unverzüglich über das Portal, wenn Angaben nach Absatz 2 fehlen (Status: „Textmeldung unvollständig“ o.ä.).

## **§ 5**

### **Belegexemplare**

1. Zum Zweck der stichprobenartigen Prüfung der Textmeldung stellen die Verlage der VG WORT von erstveröffentlichten Sammlungen, die Fremdtex te enthalten, i.d.R. einen Monat nach Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung. Bei Medienkombinationen sind auch die Zusatzmedien (z.B. Online Codes, eingelegte CD Roms, eingelegte USB-Sticks) zur Verfügung zu stellen. Eine Kennzeichnung der Fremdtex te ist nicht erforderlich.
2. Bei Online-Sammlungen wird der VG WORT ein kostenloser Gastzugang zur Verfügung gestellt.

3. Ist ein E-Book mit der Printausgabe inhaltlich identisch, so ist neben dem Belegexemplar für die Printausgabe kein gesondertes Belegexemplar für das E-Book erforderlich.
4. Die VG WORT wird sich bemühen, während der Laufzeit dieses Vertrages ein Dokumentenmanagement-System zur Verfügung zu stellen. Steht dieses bereit, kann die Übersendung von Belegexemplaren durch Einstellung digitaler Kopien der Sammlungen in das System ersetzt werden.

## **§ 6**

### **Absatzmeldung**

1. Für alle analogen und digitalen Sammlungen mit Fremdtexen melden die Mitglieder des Verbandes die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare und Lizenzen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres („**Absatzmeldung**“).
2. 5 Prozent aller abgesetzten Exemplare und Lizenzen einer Sammlung werden als kostenfreie Prüfungs-, Frei- und Mängelerersatzstücke nicht berechnet, sind jedoch bei der Meldung mit zu erfassen. Dies gilt nur für Einzel- nicht aber für Mehrfachlizenzen.
3. Liegen die Absatzmeldungen oder die Belegexemplare gemäß § 5 nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres vor, wird für die betreffende Sammlung ein Säumniszuschlag von 50 Prozent über der angemessenen Nettovergütung erhoben. Dies gilt auch, wenn die Absatzmeldung deshalb nicht erfolgt, weil bereits das Werk selbst entgegen § 4 des Vertrags der VG WORT nicht gemeldet wurde, obwohl es Fremdtexen enthält.
4. Die VG WORT ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Wahrnehmungsberechtigten die von einem Verlag übermittelte Absatzmeldung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen sonstigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 % zu Lasten der Fremdtexturheber, so hat der Verlag die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, die betroffenen Fremdtexturheber gelten dabei nicht als Dritte. Die VG WORT hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

## **§ 7**

### **Angemessene Vergütung**

1. Grundlage für die Berechnung der angemessenen Vergütung sind

- der Umfang des genutzten Fremdtextes,
- die Klassenstufe, für die die Sammlung bestimmt ist,
- die Einordnung der Sammlung als Schülermaterial oder Lehrermaterial,
- die Ausgabeform der Sammlung (Stand-Alone-Produkt oder Medienkombination)
- bei digitalen Sammlungen die Lizenzform und die Lizenzdauer.

2. Die Grundvergütung („**Grundvergütung**“) beträgt pro 1.000 Zeichen Fremdtext pro 1.000 Exemplare der Sammlung (wobei die Abrechnung exakt pro Zeichen und Anzahl der Exemplare erfolgt):

Schülermaterial				Lehrermaterial		
Stufe 1		Stufe 2				
Mini-Tarif	Flex-Tarif	Mini-Tarif	Flex-Tarif	Mini-Tarif	Stufe 1 Flex-Tarif	Stufe 2 Flex-Tarif
2,70 EUR	4,50 EUR	1,20 EUR	2,00 EUR	5,40 EUR	13,50 EUR	6,00 EUR

Der Minitarif gilt für Stand-Alone-Produkte und für Medienkombinationen, wenn

- Fremdtex te (insgesamt) nur auf einem Medium enthalten sind oder wenn
- bei Medienkombinationen die (gleichen oder andere) Fremdtex te über Online-Codes erreichbar sind, solange diese nur in Einzeldateien (bspw. digitale Arbeitsblätter, isolierte Fremdtex tdateien, etc.) enthalten sind. Der Tarif findet dagegen keine Anwendung, wenn eine Verlinkung auf Online-Sammlungen erfolgt oder Download-Codes für print-identische E-Books zur Verfügung gestellt werden.

Bei Lehrermaterial ist es unerheblich, ob das Stand-Alone-Produkt Kopiervorlagen oder vergleichbare Produkte enthält.

Erläuterung der Stufen („**Stufen**“):

- „Stufe 1“: Grundschule (Klassen 1-4)
- „Stufe 2“: Sekundarstufe (ab Klasse 5) und frühkindliche Bildung

3. Für (digitales) Schülermaterial gilt:

- a) Mehrfachlizenzen

Die Vergütung für Klassen- und Schullizenzen errechnet sich auf Basis der nach Stufe und Produkt gemäß Absatz 2 anwendbaren Grundvergütung wie folgt:

- aa) Die Vergütung für eine Klassenlizenz beträgt (unabhängig von der tatsächlichen Schülerzahl)  $30 \times$  Grundvergütung  $\times 0,8$ .
- bb) Die Vergütung für eine Schullizenz errechnet sich aus der Anzahl der (dem Verlag von der Schule gemeldeten) Schüler  $\times$  Grundvergütung  $\times 0,8$ .

b) zeitlich befristete Lizenzen

Werden Lizenzen für Schülermaterial zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung bezogen auf die sich nach Absatz 2 und Absatz 3 a) ergebende Vergütung:

- Lizenz von bis zu 1 Jahr	25 %
- Lizenz von bis zu 2 Jahren	50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren	75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren	100 %

4. Für Lehrermaterial gilt:

Die Vergütung für Fachschafts- und Kollegiumslizenzen errechnet sich auf Basis der nach Produkt (und ggf. Stufe) gemäß Absatz 2 anwendbaren Grundvergütung wie folgt:

- a) Fachschaftslizenz: Grundvergütung  $\times 4,7$
- b) Kollegiumslizenz: Grundvergütung  $\times 6,3$

5. Abgerechnet wird jede von einem Verlag am Markt angebotene Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer). Wird ein Teil einer Sammlung am Markt auch gesondert angeboten, so wird diese Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer) gesondert gemeldet und abgerechnet.

Irrelevant ist, ob der Fremdtex in dem jeweiligen Hauptwerk (bspw. Schulbuch) oder einem mit diesem gemeinsam angebotenen Begleitmaterial (bspw. Zusatzmaterial, Online-Übung, Arbeitsblatt, etc.) enthalten ist.

Die Vergütung berücksichtigt bereits, dass ein Fremdtex in einer Sammlung mehrfach und in mehreren Medienformen enthalten sein kann (bspw. gedruckt, auf CD-Rom und/oder



auch über einen Online-Code zugänglich). Insofern ist ein Fremdtex pro Sammlung nur ein Mal abzurechnen.

- Bei Fremdtexen gem. § 2 Abs. 2 des Vertrages („Infografiken“ etc.) werden die tatsächlich vom Abdruck in der Sammlung in Anspruch genommenen Seitenanteile oder bei nicht gedrucktem Material die geschätzten fiktiven Seitenanteile in Stufen von

Seitenanteil	Stufe 1	Stufe 2
$\frac{1}{4}$	380	850
$\frac{1}{2}$	750	1.700
$\frac{3}{4}$	1.130	2.550
1	1.500	3.400

als Zeichen gemeldet.

- Bei der Verwendung von Lyrik gilt eine Mindestzeichenzahl von 1.000.
- Live-Books sind vergütungsfrei. Für Prüfaxemplare gilt § 6 Abs. 2.

### **§ 8 Schnittstelle**

Die VG WORT ermöglicht den Verlagen über eine Schnittstelle den Im- und Export von Daten (Fremdtex, Sammlungen, Meldungen) in das und aus dem Portal.

### **§ 9**

#### **Rechnung, Zahlung**

- Die VG WORT erstellt gegenüber den Verlagen auf Basis der Absatzmeldungen eine Rechnung sowie auf Wunsch detaillierte Abrechnungsunterlagen in Form von Excel-Dateien.
- Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

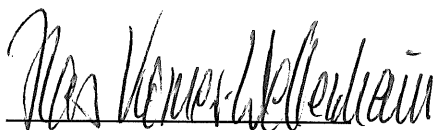
**§ 10**  
**Freistellung**

Die VG WORT stellt die Verlage von Ansprüchen Dritter (insbesondere Rechteinhaber von Fremdtexen) frei, soweit Fremdtexen nach diesem Vertrag betroffen sind und der jeweilige Verlag die Regelungen dieses Vertrages einhält.

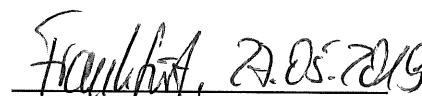
**§ 11**  
**Laufzeit**

Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Nutzungen während des Jahres 2018 werden nach den Vergütungssätzen im Gesamtvertrag vom 11. Dezember 2012 und den Ergänzungsvereinbarungen vom 9. März 2015, 26. September 2016 und vom 21. Dezember 2017 gemeldet und abgerechnet. .

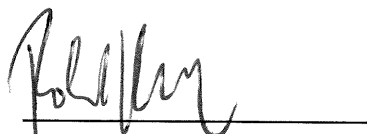
Sollten sich während der Laufzeit neue Nutzungsformen oder Nutzungsvarianten oder aus Sicht einer der Parteien überraschende tatsächliche Entwicklungen in der Vertragspraxis ergeben, werden sich die Parteien kurzfristig zu Verhandlungen zusammenfinden. Gleiches gilt, wenn ersichtlich wird, dass die Verlage Klassen- und Schullizenzen nicht zu einem an die tatsächliche Schülerzahl angelehnten mehrfachen Preis der Einzellizenzen am Markt absetzen können.



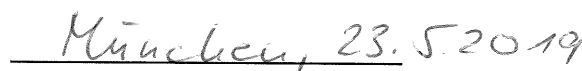
Verband Bildungsmedien



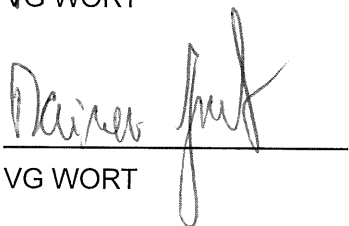
Ort, Datum



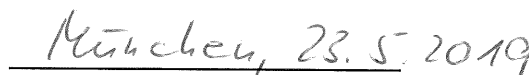
VG WORT



Ort, Datum



VG WORT



Ort, Datum